

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Villingen-Schwenningen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Villingen-Schwenningen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

Daneben werden im Stadtgebiet weitere Kindertageseinrichtungen durch andere Träger (z.B. Kirchen, eingetragene Vereine) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von §1 Abs. 2 bis 6 KiTaG.

(2) Darüber hinaus betreibt die Stadt Villingen-Schwenningen Kindertageseinrichtungen mit flexibler Buchung der Betreuungszeit (Zeitblock), zum Teil mit Verpflegungsangebot: Eltern können aufbauend auf einem verpflichtenden Kernblock flexibel einzelne Zeitblöcke für ihre Kinder buchen.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der 'Ordnung für die städtischen Kindergärten und Kindertagesstätten' geregelt.

(3) Für die Aufnahme eines Kindes gelten von allen Einrichtungsträgern in Villingen-Schwenningen gemeinsam entwickelte, verbindliche Aufnahmekriterien in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die von der Konferenz der Einrichtungsträger (Trägerkonferenz) festgelegt worden sind. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

## **§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beider Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinig Sorgeberechtigten. Zur Aufnahme eines Kindes müssen die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG und der Aufnahmebogen vorliegen.

(2) Bei Rücknahme eines gestellten Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro an.

(3) Aufgenommene Kinder, für die ein Platz zum festgelegten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen wird, schließen die Aufnahme anderer Kinder für einen Monat aus. Nach Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird deshalb die Gebühr nach § 6 in voller Höhe fällig.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch beide Sorgeberechtigten bzw. der/ des alleinig Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Bei Kindern, die in die Schule wechseln, endet das Benutzungsverhältnis am Tag vor der Einschulung von Amts wegen.

(5) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes beenden. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Gründe sind unter anderem

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen, oder
- die Nichtzahlung bzw. teilweise Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung, oder
- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können, oder
- die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes, oder
- das Entfallen der Voraussetzungen für eine Härtefallaufnahme, oder
- der Wegzug einer Familie außerhalb der Gemarkungsgrenzen von Villingen-Schwenningen; in diesem Fall wird das Benutzungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres beendet, oder

- wiederholte und grobe Pflichtverletzungen der Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinig Sorgeberechtigten, oder
- das wiederholte verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes bzw. die wiederholte Nutzung von nicht gebuchten Betreuungsstunden im Zeitblockangebot.

(7) Der Einrichtungsträger hat das Recht, das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund auch ohne Frist zu beenden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben. Sie sind monatlich für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 6 Abs. 2 auf 50 von Hundert.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien der Einrichtung zu entrichten. Eine Gebührenschild besteht auch bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung aus betrieblichen Gründen sowie wegen höherer Gewalt von weniger als zwei Wochen.

(5) Bei der erforderlichen Nutzung von Feriengruppen wird eine gesonderte, zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 6 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, die wirtschaftlich nicht selbständig sind und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Eine Veränderung bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder muss vom Gebührenschuldner unverzüglich angezeigt werden. Die Gebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde bzw. durch vorhandene personenbezogene Daten bekannt wird.

(2) Alleinerziehende erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung. Die Gebührenermäßigung gilt nur für einen befristeten Zeitraum. Als Alleinerziehend im Sinne dieser Satzung gilt eine Person, die die tägliche Verantwortung für die Erziehung und Betreuung eines Kindes sowie für den Lebensunterhalt überwiegend alleine trägt und bei der sich das Kind überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält und die nicht mit dem

weiteren Elternteil dieselbe Wohnung nutzt. Soweit die Wohnung außer von dieser Person und dem Kind, für das die Ermäßigung beansprucht wird, von einer weiteren Person bewohnt wird (z.B. in nichtehelicher Lebensgemeinschaft) und diese sich an der Erziehung beteiligen kann, liegt keine Alleinerziehung vor. Als alleinerziehend gilt abweichend von Satz 4, wenn sich eine Mutter im Frauenhaus aufhält.

(3) Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes die Gebührensätze erhoben, die sich aus dem beiliegendem Gebührenverzeichnis ergeben, welches als Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Bei verfrühtem Bringen bzw. verspätetem Abholen eines Kindes wird eine zusätzliche Gebühr von 10 € pro angefangener Stunde und Kind fällig. Bei Nutzung von nicht gebuchten Betreuungsstunden im Zeitblockangebot wird ebenfalls eine zusätzliche Gebühr von 10 € pro Stunde und Kind fällig.

## **§ 7 Verpflegungsgebühr**

(1) Werden in Kindertageseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 6 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem beiliegendem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei rechtzeitiger Entschuldigung (Zeitpunkt wird von der besuchten Einrichtung festgelegt) ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr um die Anzahl der Fehltage.

## **§ 8 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. ist die/der alleinige Sorgeberechtigte des Kindes. Desweiteren kann auch Gebührenschuldner werden, wer die Aufnahme eines Kindes in die Betreuungseinrichtung beantragt und damit die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld in Kindertageseinrichtungen ohne Zeitblockangebot entsteht jeweils zum 1. des Monats im Voraus. Die Gebührenschuld in Kindertageseinrichtungen mit Zeitblockangebot (§2 Abs. 2) wird jeweils zum Ende eines Monats fällig.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden jeweils zum Ende eines Monats fällig.

(3) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr im Zeitblockangebot und die Verpflegungsgebühr werden monatlich erhoben.

### **§ 10 Mitteilung von Änderungen**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich Ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung, die Arbeitsstelle ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert,
- sich die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die wirtschaftlich nicht selbständig sind, im Haushalt des Gebührenschuldners ändert, zum Beispiel durch Geburt eines Kindes oder wenn ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet,
- weitere Impfungen beim Kind erfolgt sind.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 21.07.2010  
Dr. Rupert Kubon, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage 1

### Elterngebühren für die Stadt Villingen-Schwenningen ab 01. September 2012

Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen und die Schülerhorte wurden vom Gemeinderat wie folgt festgesetzt (wesentliche Betreuungsformen angegeben):

Alter	Betreuungsform	Verpflegungs- geld pro Tag	Familien mit Kindern unter 18 Jahren, die im Haushalt leben und wirtschaftlich nicht selbständig sind							
			1 Kind	Alleinerziehend	2 Kinder	Alleinerziehend	3 Kinder	Alleinerziehend	ab 4 Kinder	Alleinerziehend
<b>0-3 Jahre</b>	Halbtagsgruppe 20 WStd.	k.V.	111 €	111 €	86 €	86 €	61 €	61 €	34 €	34 €
	Halbtagsgruppe 25 WStd.	k.V.	139 €	139 €	107 €	107 €	76 €	76 €	42 €	42 €
	Regelkindergarten 30 WStd.	k.V.	185 €	185 €	142 €	142 €	102 €	102 €	56 €	56 €
	Verl. Vormittagsgruppe 30 WStd.	3,20 €	185 €	185 €	142 €	142 €	102 €	102 €	56 €	56 €
	Tagheim (ganztags) 49 WStd.	3,20 €	278 €	209 €	214 €	161 €	153 €	115 €	83 €	62 €
	Zeitblock Kernzeit 30 WStd.	3,20 €	204 €	153 €	156 €	117 €	112 €	84 €	62 €	46 €
	pro zusätzl. Betreuungsstunde		1,35 €	1,01 €	1,04 €	0,78 €	0,74 €	0,55 €	0,39 €	0,29 €
<b>3-6 Jahre</b>	Halbtagsgruppe 20 WStd.	k.V.	47 €	47 €	36 €	36 €	26 €	26 €	14 €	14 €
	Halbtagsgruppe 25 WStd.	k.V.	59 €	59 €	45 €	45 €	32 €	32 €	18 €	18 €
	Regelkindergarten 30 WStd.	k.V.	78 €	78 €	60 €	60 €	43 €	43 €	23 €	23 €
	Verl. Vormittagsgruppe 30 WStd.	3,50 €	98 €	98 €	75 €	75 €	54 €	54 €	29 €	29 €
	Tagheim (ganztags) 49 WStd.	3,50 €	185 €	139 €	142 €	107 €	102 €	77 €	56 €	42 €
	Zeitblock Kernzeit 30 WStd.	3,50 €	108 €	81 €	83 €	62 €	59 €	45 €	32 €	24 €
	pro zusätzl. Betreuungsstunde		1,26 €	0,94 €	0,97 €	0,73 €	0,69 €	0,52 €	0,39 €	0,29 €
<b>6-14 Jahre</b>	Nachmittagshort 20 WStd.	3,70 €	61 €	46 €	47 €	35 €	34 €	26 €	18 €	14 €
	Nachmittagshort 23,5 WStd.	3,70 €	71 €	54 €	55 €	41 €	39 €	30 €	22 €	16 €
	Na.-hort 25 WStd. heilp. Schwerp.	3,70 €	76 €	57 €	59 €	44 €	42 €	32 €	23 €	17 €
	Nachmittagshort 30 WStd.	3,70 €	91 €	68 €	70 €	53 €	50 €	38 €	27 €	20 €
	Nachmittagshort 32,5 WStd.	3,70 €	99 €	74 €	76 €	57 €	54 €	41 €	29 €	22 €
	Ganztagshort 49 WStd.	3,70 €	150 €	113 €	116 €	87 €	83 €	62 €	45 €	34 €
	Ga.-Hort 49 WStd. heilp. Schwerp.	3,70 €	150 €	113 €	116 €	87 €	83 €	62 €	45 €	34 €
	Zeitblockhort Kernzeit 30 WStd.	3,70 €	100 €	75 €	77 €	58 €	55 €	41 €	30 €	22 €
	pro zusätzl. Betreuungsstunde		0,85 €	0,64 €	0,67 €	0,50 €	0,48 €	0,36 €	0,26 €	0,20 €

Diese Gebühren werden für 12 Monate im Kalenderjahr erhoben. Durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2019 zu der \*Satzung über die Verpflegung an Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Villingen-Schwenningen\* hat sich auch für die Kindertagesstätten der Stadt Villingen-Schwenningen das Verpflegungsgeld pro Tag geändert.